

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2023.00075 vom 11. Juni 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-06-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2023.00075](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2023.00075)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2023.00075 du 11 juin 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2023.00075 del 11 giugno 2025

## Erwägungen

### E. 1.1

Nach Art. 23 lit . a des Bundesgesetz es über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

haben unter anderem Personen A nspruch auf Invalidenleistungen, die im Sinne der IV zu mindestens 40 Prozent invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren . Gemäss Abs. 1 von Art. 26 BVG gelten für den Beginn des Anspruchs auf Invalidenleistungen sinngemäss die entsprechenden Bestimmun gen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Art. 29 des Bundesge setz es über die Invalidenversicherung ; IVG ). Die Invalidenleistungen nach BVG werden von derjenigen Vorsorgeeinrichtung geschuldet, welcher die den Anspruch erhebende Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses angeschlos sen war. Im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge fällt dieser Zeitpunkt nicht mit dem Eintritt der Invalidität nach IVG, sondern mit dem Ein tritt der Arbeitsunfähigkeit zusammen, deren Ursache zur Invalidität geführt hat (vgl. Art. 23 BVG). Auf diese Weise wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die versicherte Person meistens erst nach einer längeren Zeit der Arbeitsunfähig keit (nach einer Wartezeit von einem Jahr gemäss Art. 28 Abs. 1 lit . b IVG in Verbindung mit Art. 26 BVG) invalid wird. Damit nämlich der durch die zweite Säule bezweckte Schutz zum Tragen kommt, muss das Invaliditätsrisiko auch dann gedeckt sein, wenn es rechtlich gesehen erst nach einer langen Krankheit eintritt, während welcher die Person unter Umständen aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist und daher nicht mehr dem Obligatorium unterstanden hat (BGE 138 V 409 E. 6, 123 V 262 E. 1b, 121 V 97 E. 2a, 120 V 112 E. 2b, je mit Hinweisen).

### E. 1.2

Nach Art. 23 BVG versichertes Ereignis ist einzig der Eintritt der relevanten Arbeitsunfähigkeit, unabhängig davon, in welchem Zeitpunkt und in welchem Masse daraus ein Anspruch auf Invalidenleistungen entsteht. Die Versichertenei genschaft muss nur bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit gegeben sein, dagegen nicht notwendigerweise auch im Zeitpunkt des Eintritts oder der Verschlimme rung der Invalidität. Diese wörtliche Auslegung steht in Einklang mit Sinn und Zweck der Bestimmung, nämlich denjenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitneh mern Versicherungsschutz angedeihen zu lassen, welche nach einer längeren Krankheit aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden und erst später invalid werden. Für eine einmal aus während der Versicherungsdauer aufgetrete ne Arbeitsunfähigkeit geschuldete Invalidenleistung bleibt die Vorsorgeeinrich tung somit leistungspflichtig, selbst wenn sich nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses der Invaliditätsgrad ändert. Entsprechend bildet denn auch der Wegfall der

Versicherteneigenschaft kein Erlösungsgrund (Art. 26 Abs. 3 BVG e contrario; BGE 136 V 65 E. 3.1, 123 V 262 E. 1a, 118 V 35 E. 5).

### **E. 1.3**

Art. 23 BVG kommt auch die Funktion zu, die Haftung mehrerer Vorsorgeeinrichtungen gegeneinander abzugrenzen, wenn eine in ihrer Arbeitsfähigkeit bereits beeinträchtigte versicherte Person ihre Arbeitsstelle (und damit auch die Vorsorgeeinrichtung) wechselt und ihr später eine Rente der Invalidenversicherung zugesprochen wird. Der Anspruch auf Invalidenleistungen nach Art. 23 BVG entsteht in diesem Fall nicht gegenüber der neuen Vorsorgeeinrichtung, sondern gegenüber derjenigen, welcher die Person im Zeitpunkt des Eintritts der zur Invalidität führenden Arbeitsunfähigkeit angehörte.

Damit eine Vorsorgeeinrichtung, der eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit angeschlossen war, für das erst nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses eingetretene Invaliditätsrisiko aufzukommen hat, ist indes erforderlich, dass zwischen Arbeitsunfähigkeit und Invalidität ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht (BGE 130 V 270 E. 4.1; vgl. auch BGE 147 V 322 E. 3.1, 134 V 20 E. 3.2). In sachlicher Hinsicht liegt ein solcher Zusammenhang vor, wenn der der Invalidität zu Grunde liegende Gesundheitsschaden im Wesentlichen derselbe ist, der zur Arbeitsunfähigkeit geführt hat. Sodann setzt die Annahme eines engen zeitlichen Zusammenhangs voraus, dass die versicherte Person nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit nicht während längerer Zeit wieder arbeitsfähig wurde. Die frühere Vorsorgeeinrichtung hat nicht für Rückfälle oder Spätfolgen einer Krankheit einzustehen, die erst Jahre nach Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit eintreten. Demnach darf nicht bereits eine Unterbrechung des zeitlichen Zusammenhangs angenommen werden, wenn die Person bloss für kurze Zeit wieder an die Arbeit zurückgekehrt ist. Ebenso wenig darf die Frage des zeitlichen Zusammenhangs zwischen Arbeitsunfähigkeit und Invalidität in schematischer (analoger) Anwendung der Regeln von Art. 88a Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) beurteilt werden, wonach eine anspruchsbefördernde Verbesserung der Erwerbsfähigkeit in jedem Fall zu berücksichtigen ist, wenn sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate gedauert hat und voraussichtlich andauern wird. Zu berücksichtigen sind vielmehr die gesamten Umstände des konkreten Einzelfalles, namentlich die Art des Gesundheitsschadens, dessen prognostische ärztliche Beurteilung und die Beweggründe, die die versicherte Person zur Wiederaufnahme der Arbeit veranlassen (BGE 123 V 262 E. 1c, 120 V 112 E. 2c/aa und 2c/bb mit Hinweis; vgl. auch 138 V 409 E. 6.2, 134 V 20 E. 3.2.1).

### **E. 1.4**

Für den Eintritt der Arbeitsunfähigkeit im Sinne von Art. 23 lit. a BVG ist die Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen im bisherigen Beruf massgeblich; sie ist relevant, wenn sie mindestens 20 % beträgt und sich auf das Arbeitsverhältnis sinnfälligerweise auswirkt oder ausgewirkt hat. Der zeitliche Zusammenhang zur später eingetretenen Invalidität als weitere Voraussetzung für den Anspruch auf Invalidenleistungen der damaligen Vorsorgeeinrichtung beurteilt sich hin gegen nach der Arbeitsunfähigkeit respektive Arbeitsfähigkeit in einer der gesundheitlichen Beeinträchtigung angepassten zumutbaren Tätigkeit. Diese Beschäftigung muss jedoch bezogen auf die angestammte Arbeit die Erzielung eines rentenausschliessenden Einkommens erlauben (Urteil des Bundesgerichts 9C\_536/2012 vom 28. Dezember 2012 E. 2.1.3).

## **E. 2**

Am 4. Oktober 2023 erhob die Vertreterin der Versicherten Klage gegen die BVK und beantragte, es sei die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin die gesetzlichen und reglementarischen Invalidenleistungen zu erbringen zuzüglich Verzugszins von 5 % ab Klageeinleitung. Weiter sei die Sache zur Festlegung der Höhe der Leistungen an die Beklagte zurückzuweisen; unter Kosten- und Entschädigungs folgen zu Lasten der Beklagten ( Urk. 1 S. 2).

Mit Klageantwort vom 10. November 2023 beantragte die Beklagte die vollumfängliche Abweisung der Klage ( Urk. 6). Mit Replik vom 15. Januar 2024 hielt die Vertreterin der Klägerin an den bereits gestellten Anträgen fest und beantragte in prozessualer Hinsicht weiter, dass die Pensionskasse Stadt Zürich zum Verfahren beizuladen sei ( Urk. 12 S. 2). Mit Duplik vom 28. März 2024 hielt die Beklagte an der vollumfänglichen Klageabweisung fest ( Urk. 17), was der Klägerin mit Verfügung vom 26. Juni 2024 zur Kenntnis gebracht wurde, unter Hinweis darauf, dass aufgrund der Sachlage derzeit eine Beiladung der Pensionskasse Stadt Zürich nicht angezeigt sei ( Urk. 18). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

### **E. 2.1**

Die Vertreterin der Klägerin führte zur Klagebegründung im Wesentlichen aus, dass ihre Mandantin im Jahr 2017 im Zusammenhang mit einem Konflikt am Arbeitsplatz eine Depression mit Burnout erlitten habe; von der seit dem 27. Juni 2017 bestehenden Arbeitsunfähigkeit habe sie sich nicht mehr erholen können ( Urk. 1 S. 5). Weiter habe der tragische Tod des Vaters am 10. Februar 2018 zu einer richtungsweisenden Verschlimmerung geführt (S. 6). Trotz der attestierten Arbeitsfähigkeit ab 1. September 2019 habe die gleiche Arbeitsunfähigkeit bestanden wie zuvor; eine plötzliche Arbeitsfähigkeit wäre auch angesichts der das Krankheitsgeschehen prägenden Leiden der Klägerin (Asperger-Syndrom, Persönlichkeitsstörung, ADHS) nicht nachvollziehbar gewesen (S. 7). Arbeitsunfähigkeitszeugnisse würden während dieser Phase nicht bestehen, da die Klägerin gegenüber ihrem ehemaligen Arbeitgeber keine medizinischen Daten habe offenlegen wollen (S. 8). Auch bei der Anstellung als Schulleitungssekretärin sei die Klägerin den Herausforderungen der Arbeit nicht gewachsen gewesen; die Erhöhung des Pensums sei aufgrund der langsamen Arbeitsweise der Klägerin erfolgt (S. 9 f.).

Aufgrund der IV-Anmeldung im November 2021 habe die Klägerin kein schutzwürdiges Interesse gehabt, die IV-Verfügung anzufechten, wobei die IV-Stelle die Wartezeit per Anfang August 2021 eröffnet habe (S. 17). Insgesamt habe die Klägerin ihre Arbeitsfähigkeit seit Juni 2017 nicht mehr wiedererlangen können, nachdem sie ihre Defizite während Jahren zunächst habe kompensieren können (S. 20 f.).

### **E. 2.2**

Demgegenüber stellte sich die Beklagte hauptsächlich auf den Standpunkt, dass die IV-Stelle die Eröffnung der Wartezeit auf den 20. August 2021 festgelegt und die Anmeldung nicht als verspätet qualifiziert habe; weiter seien die Feststellungen der IV nach Lage der Akten nicht offensichtlich unrichtig. Die Klägerin habe die Verfügung vom 13. März 2023 unangefochten in Rechtskraft erwachsen lassen und sei damit an die Feststellungen der IV gebunden ( Urk. ).

### **E. 2.3**

Im Rahmen der Replik führte die Vertreterin der Klägerin im Wesentlichen erneut aus, dass aufgrund der Aktenlage auch ab 1. September 2019 nicht auf eine plötzliche Arbeitsfähigkeit geschlossen werden könne ( Urk. 12 S. 6). Auch die Tätigkeit als Schulleitungssekretärin habe den zeitlichen Zusammenhang nicht unterbrochen (S. 9 ff.). Weiter werde bestritten, dass die Klägerin über ein genügendes schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung der IV-Verfügung gehabt habe. So hätte ein möglicher Rentenbeginn per 1. Mai 2022 lediglich zu einer Prüfung des Verlaufs der Erkrankung ab 1. Mai 2021 geführt (S. 13). Selbst wenn eine Bindungswirkung hinsichtlich der Wartezeit bestehen würde, läge diesbezüglich eine offensichtliche Unrichtigkeit vor. So hätte die IV-Stelle bei einem Pensum von 70 oder 75 % nur dann keinen früheren Beginn der Arbeitsunfähigkeit annehmen können, wenn sie die Klägerin als Teilerwerbstätige erachtete. Dieser Schluss wäre indes aktenwidrig gewesen (S. 14).

#### **E. 2.4**

In ihrer Duplik vom 28. März 2024 führte die Beklagte im Wesentlichen erneut aus, dass eine durchgehende mindestens 20%ige andauernde Einbusse an funktioneller Leistungsfähigkeit seit dem Austritt der Klägerin bei der Beklagten nicht ausgewiesen sei ( Urk. 17 S. 4). Auch sei nach Lage der Akten nicht ausgewiesen, dass die Klägerin gesundheitsbedingt lediglich zu 70 oder 75 % gearbeitet habe (S. 5). An den Ausführungen betreffend die IV-Verfügung (Bindungswirkung, Rz. 33 der Klageantwort) werde weiterhin festgehalten (S. 6). 3. 3.1

Aus der engen Verbindung zwischen dem Recht auf eine Rente der Invalidenversicherung und demjenigen auf eine Invalidenleistung nach BVG ergibt sich, dass der Invaliditätsbegriff im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge und in der Invalidenversicherung grundsätzlich der gleiche ist (BGE 123 V 269 E. 2a, 120 V 106 E. 3c, je mit Hinweisen).

Praxisgemäss sind daher die Vorsorgeeinrichtungen im Bereich der gesetzlichen Mindestvorsorge (Art.

#### **E. 6**

Der Beklagten steht in ihrer Funktion als Trägerin der beruflichen Vorsorge trotz ihres Obsiegens keine Prozessentschädigung zu (§ 34 Abs. 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer ; vgl. statt vieler: BGE 128 V 124 E. 5b). Das Gericht erkennt: 1.

Die Klage wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Dr. Elisabeth Glättli - BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber  
Gräub Schetty

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.